



Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein

Bezirk Weiz, Stmk., 8672 St. Kathrein a. H. 132, ☎ 03173/4030, Fax 4030-4, DVR 0446718

E-Mail: gde@st-kathrein-hauenstein.steiermark.at

www.st-kathrein-hauenstein.at

Hausordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein hat in seiner Sitzung am 04. März 2015 folgende Hausordnung für die Mietobjekte **Bergbausiedlung 72 sowie Bergbausiedlung 73** beschlossen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein hat in seiner Sitzung am 28.01.2016 den Punkt 2a.) neu geregelt und beschlossen.

Die Hausordnung hat den Zweck, jedem Mieter das Wohnen im Haus in Ruhe und Ordnung zu sichern. Ferner sind Bestimmungen enthalten, die im Interesse der Sicherheit und Erhaltung des Hauses notwendig sind. Die Hausordnung ist für alle Mieter sowie für deren Angehörige, Untermieter und Besucher verbindlich.

1. Allgemeines

Jede **bauliche Veränderung** und **Umgestaltung** innerhalb der Wohnungseinheit bedarf der **vorherigen schriftlichen Bewilligung der Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein**. Die allen Mietern zur allgemeinen Benützung überlassenen Teile der Häuser sind schonend und pfleglich zu behandeln. Auftretende Schäden sind der Hausverwaltung, **Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft Elin GmbH** (im folgenden kurz „GSG Elin GmbH“ genannt, zu melden.

An den Lichtleitungen sowie der gesamten Elektroinstallation dürfen von den Wohnparteien keine Manipulationen vorgenommen werden. Bei Störungen ist sofort die GSG Elin GmbH zu verständigen. Das Hantieren an den Hauptsicherungskästen ist nicht erlaubt.

Die Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein hat das Recht, alle Räume der Häuser gegen vorherige Anmeldung, in dringenden Fällen zur Verhütung von größeren Schäden auch ohne Voranmeldung, zu betreten.

Der Verlust eines Haustor- oder Wohnungsschlüssels ist der GSG Elin GmbH sofort zu melden.

Für die Einhaltung der polizeilichen Meldevorschriften ist die Wohnpartei selbst verantwortlich.

2.) Reinhaltung

Die Mieter sind **zur Reinhaltung der von ihnen benützten Räume verpflichtet**. In die Toiletten und Wasserabflussleitungen dürfen keinerlei feste Abfälle, die eine Verstopfung oder Verunreinigung herbeiführen können, geschüttet werden. Die **Mülltrennung** ist

entsprechend den gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen, da eventuell anfallende Mehrkosten von allen Mietern zu tragen sind.

Unter vorheriger Zustimmung der Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein, sind Maler-, Anstreicher- und ähnlichen Arbeiten in der Wohnung erlaubt. Bei Auszug aus der Wohnung ist diese in anderen Farben als weiß ausgemalt ist, dem Vermieter in weiß ausgemalt zurück zustellen. Eventuelle Verunreinigungen des Stiegenhauses sind vom Mieter sofort zu beseitigen.

Die Reinigung der Wohnungseingangstür, einschließlich Türschwelle, Klingeltaster und Fußabstreifer obliegt dem jeweiligen Mieter.

Das **Ausstauben** oder Klopfen von Fußabstreifern oder Teppichen ist weder im Stiegenhaus noch aus Fenstern, von Balkonen oder Loggien gestattet. Es ist grundsätzlich verboten Dinge aus den Fenstern bzw. von Balkonen zu werfen.

2a.) Tierhaltung

Die **Tierhaltung** im Mietgegenstand ist nur in sachgerechter Weise und unter Rücksichtnahme auf die schutzwürdigen Interessen der übrigen Bewohner des Hauses zulässig. Bewirkt die Tierhaltung Übelstände im Mietgegenstand oder an allgemeinen Teilen des Hauses (wie insbesondere Schäden und Verunreinigungen) oder unzumutbare Beeinträchtigungen der Hausbewohner durch Lärm, Geruchsbelästigungen u.ä., so hat der Mieter über Aufforderung des Vermieters die im Mietgegenstand gehaltenen Tiere zu entfernen. Für etwaige Schäden durch das Halten von Tieren ist der Mieter voll haftbar.

3. Ordnung im Haus

Das Stiegenhaus darf nicht als Spielplatz für Kinder benützt werden.

Auf den Stiegen und Gängen darf grundsätzlich kein Lärm gemacht werden. Auch in den Wohnungen dürfen weder lärmende noch solche Verrichtungen vorgenommen werden, welche die Ruhe des Hauses stören, die Mieter belästigen oder die Mieträume beschädigen.

Diverse Freizeitarbeiten mit Lärmentwicklung wie Sägen, Hämmern, Bohren u.ä. sind nur in der Zeit von Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr sowie 15.00 bis 19.00 Uhr und samstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie 15.00 bis 18.00 Uhr gestattet.

Das Gleiche gilt auch für das **Rasenmähen**. Musikinstrumente, Plattenspieler, Stereoanlagen, CD-Player, Tonbandgeräte, Fernseher usw. dürfen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr nur mit Zimmerlautstärke betrieben werden.

Die Nachtruhe (22.00 Uhr abends bis 6.00 morgens) **darf durch keinerlei lärmende Beschäftigungen gestört werden.**

Waschmaschinen dürfen nur in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr benützt werden.

Die Grünanlagen sind im allgemeinen Interesse pfleglich zu behandeln und nicht zu verunreinigen. Das Abstellen von Gegenständen wie Schuhe, Fahrräder, Kinderwagen, Spielzeug u. ä. im Stiegenhaus ist unbedingt zu unterlassen.

Das Rauchen im Stiegenhaus ist verboten.

4. Haftung für Schäden

Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden. Tropfende Wasserhähne sind sofort vom Fachmann reparieren zu lassen.

Alle allgemeinen Einrichtungen wie Stiegenhäuser, Trockenraum, Kinderspielanlage u. a. sind stets schonend und mit größter Rücksicht zu behandeln, da für Schäden an diesen Einrichtungen alle Mieter aufkommen müssen. Jeder Mieter haftet für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Hausordnung oder überhaupt aus seinem Verschulden entstehen. Für Schäden deren Urheber nicht festgestellt werden kann, haften alle Mieter gemeinsam.

5. Parkordnung

Das Parken von Autos ist ausnahmslos nur auf den dafür vorgesehenen und bezeichneten Abstellplätzen gestattet.

6. Kabelfernsehanlage

Im Gebäude ist eine Kabelfernsehanlage installiert. Das Montieren einer SAT-Schüssel oder einer ähnlichen Empfangseinrichtung außerhalb der Wohnung ist verboten.

7. Einzelfeuerstätten

Das Haus verfügt über eine Heizöl-Zentralheizung. Die Errichtung von Einzelfeuerstätten (Einzelfeuerstätten / Öfen / Herde) ist unter vorheriger Absprache mit der Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein, unter vorheriger Besichtigung durch den jeweiligen Rauchfangekehrermeister sowie unter Einhaltung der hierbei besprochenen Punkte, gestattet.

8. Beschwerden

Beschwerden sind ausschließlich der Hausverwaltung, GSG Elin GmbH bekanntzugeben.

9. Geltung der Hausordnung

Den Bestimmungen dieser Hausordnung unterstehen alle Mieter der Wohnanlage. Diese sind auch für jene Übertretungen der Hausordnung verantwortlich und haftbar, die von ihrem Hauspersonal, ihren Mitbewohnern oder Besuchern begangen werden.

Für die Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein:



Peter Knöbelreiter
Bürgermeister



Hausverwaltung:

Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft ELIN GmbH

Dr.-Karl-Widdmann-Straße 17

8160 Weiz

Tel.: 03172/2869, Fax: 03172/2869-6

E-Mail: office@sg-elin.at